

Gericht: VG Berlin 3. Kammer
Entscheidungsdatum: 26.08.2009
Aktenzeichen: 3 A 251.08
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen: § 1 NamÄndG AUT, § 3
NamÄndG AUT

Verfolgung und Unterdrückung als wichtiger Grund für eine Namensänderung

Orientierungssatz

Ist ein zwangsweise eingeführter Familienname Sinnbild für Verfolgung und Unterdrückung, so gilt dies als wichtiger Grund für eine Namensänderung.(Rn.22)

Tenor

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Standesamtes Mitte von Berlin vom 27. Februar 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 4. Juni 2008 und unter Änderung des Bescheides vom 1. Februar 2007 des Standesamtes Mitte von Berlin verpflichtet, den Familiennamen des Klägers von „A.“ in „B.“ abzuändern.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Änderung seines Familiennamens in „B.“.
- 2 Der Kläger ist 1969 in Mizizah im Südosten der Türkei (Region Turabdin) geboren; seine Familie gehört zur syrisch-orthodoxen Minderheit der Aramäer in der Türkei. Seit 1990 ist der Kläger deutscher Staatsangehöriger. Sein ursprünglicher Familienname lautete „A.“. Am 27. Oktober 2006 stellte er den Antrag, seinen Familiennamen in „D.“ zu ändern. Zur Begründung gab er an, der bisherige Name sei seiner Familie vom türkischen Staat in der 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zwangsweise auferlegt worden. Jeder Einwohner der Türkei, auch christliche Einwohner, hätten einen türkischen Namen annehmen müssen. Trotzdem werde seine Familie, die einzelnen Familienmitglieder und auch er bis zum heutigen Tag „D.“ gerufen. Der Name „A.“ sei für ihn Sinnbild für grausame Verfolgung und Unterdrückung. Es sei für ihn unerträglich, dass die türkische Regierung den Völkermord an seinen Vorfahren immer noch leugne. Mit dem Namen „A.“ werde er auch in Deutschland nicht nur als türkisch, sondern auch als Moslem identifiziert. Der Kläger legte eine Bestätigung des 1. Vorsitzenden des Kirchenrats der Syrisch-Orthodoxen Gemeinde in G. vor, wonach der Kläger von den aramäischen Landsleuten „B. (d´be = sinngemäß ‚von der Familie‘, üblicher mündlicher Zusatz) D.“ gerufen werde. Weiterhin reichte er eine Eidesstattliche Versicherung des Pfarrers D. von der Syrisch-Orthodoxen Kirche in H. ein, der aus demselben Dorf stammt wie der Kläger. Auch dieser erklärte, der Kläger werde von den Landsleuten B. (d´be) D. gerufen.
- 3 Mit Bescheid vom 1. Februar 2007, der keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, entsprach der Beklagte dem Antrag auf Änderung des Familiennamens. Die Urkunde über die

- Namensänderung holte der Kläger zunächst nicht ab; er nahm sie erst am 20. Dezember 2007 in Empfang. Mit Schreiben vom 1. November 2007 erklärte er, bei der Namensänderung ginge es ihm um die wirklich richtige und authentische Darstellung und Schreibweise. Der korrekte und vollständige Name eines aramäischen Christen aus dem Turabdin setze sich aus Vorname + Be + Nachname zusammen. Hierzu reichte der Kläger eine wissenschaftliche Stellungnahme des Privatdozenten D. vom Lehrstuhl für Orientalische Philologie an der F. Universität E. ein. Demzufolge sei sein richtiger Name B.. Er beantrage daher, den Familiennamen auf „B.“ abzuändern und damit richtig zu stellen.
- 4 Am 3. Dezember 2007 teilte der Beklagte dem Kläger telefonisch mit, sein Schreiben werde als Neuantrag gewertet. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 wurde er darauf hingewiesen, dass das deutsche Namensrecht Namenszusätze wie das von ihm beantragte „Be“ nicht kenne. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Familiennamens „D.“ ohne den beantragten Namenszusatz sei deutlich höher zu bewerten als das Interesse des Klägers an der Namensänderung. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass dieser den Namen in dieser Form niemals getragen habe. Dem Wunsch des Klägers auf Dokumentation seiner Abstammung sei bereits mit der Bewilligung des ursprünglichen aramäischen Familiennamens „D.“ Rechnung getragen worden.
 - 5 Nach weiteren Stellungnahmen des Klägers lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 27. Februar 2008 den Antrag zur erneuten Änderung des Familiennamens ab. Ein wichtiger Grund für eine erneute Namensänderung liege nicht vor. Eine behördliche Namensänderung habe Ausnahmecharakter und sei auf Dauer angelegt. Vom Gesetzgeber sei deshalb eine wiederholte behördliche Namensänderung nicht vorgesehen. Während der Kläger im ursprünglichen Namensänderungsverfahren angegeben habe, schon immer „D.“ gerufen worden zu sein, habe er nun darauf hingewiesen, dass er schon immer „B.“ genannt worden sei. Das Wort „Be“ sei als Namenszusatz zu werten. Die Bewilligung eines solchen allgemeinen „Namenszusatzes“ im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung sei nicht möglich, weil sie den Grundsätzen des deutschen Namensrechts widerspreche.
 - 6 Mit Schreiben vom 25. März 2008 machte der Kläger geltend, es gehe nicht um eine typische Namensänderung, sondern um eine Namensrichtigstellung. Im Übrigen handele es sich nicht um eine wiederholte Namensänderung, bei der höhere Anforderungen an den wichtigen Grund gestellt würden, sondern um ein einziges Verfahren.
 - 7 Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 2008, zugestellt am 11. Juni 2008, wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Dies wurde damit begründet, dass der Kläger zwar durch das Gutachten des D. nachgewiesen habe, dass sich der vollständige Name eines aramäischen Christen aus dem Turabdin aus Vorname + Be + Nachname zusammensetze, nicht jedoch, dass er den Familiennamen in dieser Form wirklich geführt habe. Selbst wenn die zwei Verwaltungsverfahren (Antragsverfahren) als eines gewertet würden, würde zwar der wichtige Grund für die Anerkennung der behördlichen Namensänderung vorliegen. Der neue Familienname müsse aber zum Gebrauch als Familienname geeignet sein und dürfe nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen. Das deutsche Recht kenne den „integralen Bestandteil Be“ des Familiennamens nicht. Es sei davon auszugehen, dass der Familienname zu falschen Schreibweisen führen würde. Die Umständlichkeit im Umgang mit diesem „integralen Bestandteil“ biete häufig Anlass zur Beantragung einer behördlichen Namensänderung; deshalb sei im Umkehrschluss bei der Bewilligung solcher Familiennamen äußerste Zurückhaltung geboten.
 - 8 Mit seiner am 10. Juli 2008 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.
 - 9 Er trägt vor, der Beklagte hätte sein Schreiben vom 1. November 2007 als Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. Februar 2007 werten müssen mit der Folge einer erneuten Überprüfung des gesamten Namensänderungsvorgangs. Nr. 53 NamÄndVwV sei vorliegend nicht anwendbar, da es nicht um die Wahl eines neuen Namens, sondern um die Wiederherstellung des alten Familiennamens gehe. Im Übrigen seien auch in Deutschland zweiteilige Namen nicht unüblich.
 - 10 Der Kläger beantragt,
 - 11 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Standesamtes Mitte von Berlin vom 27. Februar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 2008

- und unter Abänderung des Bescheides vom 1. Februar 2007 zu verpflichten, ihm die Änderung seines Familiennamens in „B.“ zu erteilen,
- 12 hilfsweise,
- 13 den Beklagten zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.
- 14 Der Beklagte beantragt,
- 15 die Klage abzuweisen.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

- 17 Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da ihr die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen hat.
- 18 Die Klage ist zulässig und begründet. Die Ablehnung des Namensänderungsbegehrens des Klägers ist rechtswidrig, da er einen Anspruch auf die begehrte Namensänderung hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 19 Rechtsgrundlage für die Namensänderung sind die §§ 1 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG). Danach darf die zuständige Behörde den Familiennamen eines deutschen Staatsangehörigen auf Antrag ändern, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Bei dieser Tatbestandsvoraussetzung handelt es sich um einen unbestimmten, rechtlich uneingeschränkt überprüfbaren Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung es nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf ankommt, ob das Interesse des Antragstellers an der Namensänderung so wesentlich ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter und die in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens zusammengefassten Interessen der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, zurücktreten müssen (st. Rspr., vgl. nur Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 1973 - BVerwG 7 C 77.70 -, BVerwGE 40, 353, 356). Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dabei dazu, Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die bei der Führung des nach bürgerlichem Recht zu tragenden Namens auftreten (BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2001 - BVerwG 6 B 23.01 - StAZ 2001, 336). Bei der Prüfung des wichtigen Grundes als Voraussetzung für die Änderung kommt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz- NamÄndVwV - die Bedeutung eines Maßstabes zu, der als Ausdruck der allgemeinen Verkehrsauffassung in Betracht zu ziehen ist. Danach ist davon auszugehen, dass das NÄG von dem Grundsatz der Unabänderlichkeit des Namens ausgeht, von dem nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Denn der Name steht grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers (Nr. 30 Abs. 1 NamÄndVwV), da ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. März 1987, - 7 B 42/87 -, NJW 1987, 2454). Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund für eine Namensänderung vorliegt, ist auf die konkreten Umstände des einzelnen Falles abzustellen (BayVGH, Beschluss vom 18. Juli 2002, - 5 ZB 02.893 -, juris).
- 20 Entgegen der von dem Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 27. Februar 2008 vertretenen Auffassung kommt es nicht darauf an, ob ein wichtiger Grund für eine (erneute) Änderung des Familiennamens von „D.“ in „B.“ vorliegt, sondern auf einen wichtigen Grund für die Änderung des ursprünglichen Namens „A.“ in „B.“. Denn der Antrag des Klägers vom 1. November 2007 war nicht als neuer, auf eine wiederholte Namensänderung gerichteter Antrag zu werten. Der Bescheid vom 1. Februar 2007 war nicht bestandskräftig geworden, da die Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO mangels Rechtsbehelfsbelehrung nicht in Lauf gesetzt und die Frist gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen war. Eine Auslegung des Schreibens vom 1. November 2007 als Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. Februar 2007 scheidet zwar entgegen der Auffassung des Klägers aus, da es an der Widerspruchsbefugnis fehlte, weil der Beklagte seinem Antrag vom 27. Oktober 2006 voll entsprochen hatte und der Bescheid vom 1. Februar 2007 daher für den Kläger ausschließlich

eine Begünstigung und keine Belastung darstellte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage 2007, § 42 Rdnr. 76 zur Klagebefugnis). Mit dem Schreiben vom 1. November 2007 hat der Kläger jedoch seinen ursprünglichen Antrag auf Namensänderung modifiziert und hierzu neue Tatsachen vorgetragen. Insofern ist sein Antrag mit einem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Sinne des § 51 VwVfG vergleichbar. Da der Ausgangsbescheid nicht unanfechtbar geworden war, bedurfte es jedoch nicht der besonderen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG. Die Möglichkeit, das Verfahren wiederaufzugreifen und den ursprünglichen Antrag zu modifizieren, muss jedoch erst recht für nicht bestandskräftige Bescheide bestehen. Insofern hätte der Beklagte unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens erneut über den als einheitlichen Namensänderungsantrag zu wertenden Antrag des Klägers entscheiden müssen. Dies ist zwar nicht im Bescheid vom 27. Februar 2008, aber im Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 2008 geschehen, in dem der Beklagte das Begehren des Klägers auch unter dem Gesichtspunkt geprüft hat, dass die zwei Verwaltungsverfahren als eines zu werten seien.

- 21 Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles ist vorliegend ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens in „B.“ anzuerkennen. Grundsätzlich kann sich der wichtige Grund aus Schwierigkeiten mit dem bisherigen Namen, einem besonderen Bedürfnis an der Führung des neuen Namens oder aus einer Kombination beider Aspekte ergeben. Vorliegend ist letzteres der Fall. Der Kläger hat zum einen ein hohes Interesse am Ablegen des bisher geführten türkischen Namens und einer Wiederherstellung des früheren aramäischen Familiennamens.
- 22 Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung liegt vor, wenn ein zwangsweise eingeführter Familienname Sinnbild für Verfolgung und Unterdrückung ist (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 16. Mai 2002, - 6 VG 1069/2001, juris). Hat eine aramäische Familie trotz zwangsweiser Umbenennung durch den türkischen Staat den ursprünglichen Familiennamen weiterhin in der Gemeinde und den umliegenden Dörfern verwendet, erfolgt eine Identifizierung offensichtlich mit dem ursprünglichen Namen und ist der türkische Name ein fortdauerndes Symbol der Verfolgung und Vertreibung durch die Türkei (VG Hamburg, a.a.O.). Dass die Familie des Klägers zwangsweise den türkischen Namen „A.“ erhalten hat, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Soweit der VGH Kassel (Beschluss vom 29. Januar 2009 - 7 A 110/08 Z, StAZ Nr. 8/2009, S. 248) in einem vergleichbaren Fall eine zwangsweise Umbenennung nicht feststellen konnte, fehlte es im dortigen Verfahren an entsprechend substantiiertem Vorbringen. Vorliegend spricht schon gegen eine freiwillige Wahl des Namens A., dass die Familie des Klägers den aramäischen Familiennamen in ihrem sozialen Umfeld weiterhin führte.
- 23 Dem Kläger steht auch ein wichtiger Grund für die Wiederherstellung des ursprünglichen Familiennamens „B.“ zur Seite. Er hat durch die Bestätigung des 1. Vorsitzenden des Kirchenrats der Syrisch-Orthodoxen Gemeinde in G. und die Eidesstattliche Versicherung des Pfarrers der Syrisch-Orthodoxen Kirche in H. nachgewiesen, dass seine Familie diesen Namen führt und er von aramäischen Landsleuten so gerufen wird. Soweit der Beklagte zunächst die Auffassung vertreten hat, der Kläger habe lediglich das Führen des Namens „D.“ nachgewiesen, hat er daran in der mündlichen Verhandlung nicht mehr festgehalten und anerkannt, dass der Kläger traditionell „B.“ gerufen wurde. Dies ergibt sich auch bereits aus den ersten Stellungnahmen der Kirchenvertreter, in denen es heißt, der Kläger werde B. d´be D. gerufen, wobei das „d´be“ in Klammern gesetzt wurde. Auf den Unterschied in der Schreibweise und die Bezeichnung des „d´be“ als „üblicher mündlicher Zusatz“ kann es nicht entscheidend ankommen, da der aramäische Turoyo-Dialekt nur in mündlicher Form existiert und eine einheitliche, richtige Schreibweise daher nicht auf der Hand liegt. Durch die Stellungnahme des Privatdozenten D. vom Lehrstuhl für Orientalische Philologie an der F.-Universität E. hat der Kläger auch nachgewiesen, dass es sich bei „Be“ tatsächlich um einen Namensbestandteil handelt und das sein Familienname korrekt „B.“ lautet. Auch der Beklagte geht im Widerspruchsbescheid davon aus, dass sich der vollständige Name eines aramäischen Christen aus dem Turabdin aus Vorname + Be + Nachname zusammensetzt. Soweit er im Laufe des Klageverfahrens hieran Zweifel geäußert und die Auffassung vertreten hat, es handele sich bei „Be“ um eine Form der Anrede im Aramäischen, fehlt es hierfür an tatsächlichen Anhaltspunkten. Nach Nr. 72 Satz 1 NamÄndVwV ist der Familienname festzustellen, dessen Richtigkeit nach den Ermittlungen am wahrscheinlichsten ist. Nach der vom Kläger vorgelegten wissenschaftlichen Stellungnahme ist das „B.“. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erkenntnissen des VG Hamburg (a.a.O.), wonach die Nachnamen der

Assyrer regelmäßig mit dem Wort „B.“ angefangen hätten, was im Assyrischen Haus im Sinne von familiärer Abstammung bedeute.

- 24 Nr. 53 Abs. 1 Satz 2 NamÄndVwV, wonach der neue Familienname nicht den Keim neuer Schwierigkeiten tragen soll, steht der begehrten Namensänderung nicht entgegen. Zwar trifft es zu, dass der Name „B.“ aufgrund seiner Zweiteiligkeit zu Schwierigkeiten im Rechtsverkehr führen kann, da insbesondere nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, ob „Be“ Teil des Vornamens oder des Familiennamens ist. Nach Nr. 51 NamÄndVwV gelten die Nummern 52 bis 55 für die Wahl des neuen Namens jedoch nur insoweit, als der neue Familienname nicht bereits mit dem wichtigen Grund für die Namensänderung vorgegeben ist. So liegt der Fall hier, da der wichtige Grund auch in der Wiederherstellung des ursprünglichen aramäischen Namens besteht. Ist der neue Familienname damit vorgegeben, haben mögliche künftige Schwierigkeiten im Sinne des Nr. 53 NamÄndVwV demgegenüber zurückzutreten.
- 25 Bei einer Gesamtschau der in die Interessenabwägung einzustellenden Interessen ist daher ein wichtiger Grund für die begehrte Namensänderung anzuerkennen.
- 26 Der Inhalt des vom Kläger nach Schluss der mündlichen Verhandlung übersandten Schriftsatzes vom 2. September 2009 war für die Entscheidung unerheblich, so dass eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht angezeigt war.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 711, 708 Nr. 11 ZPO.
- 28 **Beschluss**
- 29 Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,00 Euro festgesetzt.